

<p><b>Sitzungsvorlage</b></p> <p>Federführend: 20 Kämmereiamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p><b>Vorlage- Nr:</b>      <b>VO/2018/1977-20</b></p> <p>Status:                      öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum:                      05.12.2018</p> <p>Referent:                    Felix Bertram</p>									
<p><b>Haushaltsberatungen 2019</b>  <b>Vollzug der Verwaltungshaushalte 2019 der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen</b>  <b>Sperren und Mittelfreigaben von einmaligen oder für übertragbar erklärten sächlichen Haushaltsausgabeansätzen</b></p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>05.12.2018</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>12.12.2018</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	05.12.2018	Finanzsenat	Empfehlung	12.12.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
05.12.2018	Finanzsenat	Empfehlung								
12.12.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

## I. Sitzungsvortrag:

Haushaltsberatungen 2019 über die von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen

## II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Um einen reibungslosen Vollzug der Haushaltspläne der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen – **Verwaltungshaushalte** – für das Haushaltsjahr 2019 zu gewährleisten und gegen Ausgabenmehrerungen und Einnahmeminderungen bei den Erträgen gesichert zu sein, werden die Haushaltsansätze,
  - a) die als „*Ausgaben für einmalige Bedürfnisse*“ im Haushaltsplan der Stiftungen mit „EA“ ausgewiesen sind und
  - b) die als „*übertragbare Ausgaben gemäß § 19 Abs. 2 KommHV-Kameralistik*“ im Haushaltsplan der Stiftungen mit „ÜB“ ausgewiesen sind,

**gesperrt bis zur  
öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.**

2. **Ausgenommen von der Sperre nach Nr. 1 sind**

- a) die **Haushaltsansätze der Haushaltsstellen**, bei denen Zahlungen auf Grund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind; **die Mittelfreigabe erfolgt sofort;**
- b) die **Haushaltsansätze der Haushaltsstellen**, die zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgesehen sind; **die Mittelfreigabe erfolgt sofort;**
- c) die **Haushaltsansätze der Haushaltsstellen**
  - aa) 93161.50300 Einmalige Instandhaltung der Mietwohngebäude: **Freigabe 100 %**
  - bb) 93250.50310 Unterhalt und Instandsetzung an stiftischen Gebäuden und in der Kirche: **Freigabe 50 %**

3. Das Finanzreferat wird ermächtigt, bei Vorliegen triftiger Gründe auf schriftlichen Antrag der anordnungsbefugten Dienststelle vorzeitig einzelne Haushaltsstellen teilweise oder auch vollständig freizugeben.

**Verteiler:**

- a) **Amt 10** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- b) **Amt 23** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- c) **Amt 20/206** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- d) **Amt 50** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- e) **Amt 51** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- f) **Amt 20/200** zur Haushaltsakte;
- g) **Amt 20/200** zum Vollzug;
- h) **Amt 20** - Beschlüsse –